

Satzung
über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren
für die Friedhöfe der Stadt Erlenbach a. Main

Die Stadt Erlenbach a. Main erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Miltenberg vom 21. Juni 1991 Nr. 21.1 - 028 rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung:

§ 1
Gebührenbemessung, Gebührenarten

- (1) ¹Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr für das Friedhofs- und Bestattungswesen bereitgestellten Einrichtungen Gebühren. ²Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt aufgewendeten Kosten.
- (2) Im Einzelnen werden erhoben
- a) Grabplatzgebühren (§ 3),
 - b) Leichenhausgebühren (§ 4),
 - c) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - d) sonstige Gebühren und Kosten (§ 6).

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einem Grabplatz erwirbt,
- a) wer den Todesfall anmeldet,
 - b) wer eine Leistung beantragt,
 - c) in dessen Interesse eine Leistung erbracht wird.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

§ 3
Grabplatzgebühren

- (1) ¹Die nachfolgend für einen Grabstättenerwerb genannten Gebührensätze gelten einheitlich für alle städtischen Friedhöfe, unbeschadet der zeitlich differierenden Nutzungsdauer. ²Sie betragen für ein

a) Kindergrab	300 €
b) Einzelgrab	1.200 €
c) Doppelgrab	2.400 €
d) Urnenwandgrab	1.500 €
e) Urnenerdgrab 4-fach	915 €
f) Urnenerdgrab anonym	435 €
g) Urnenplattengrab 2-fach	975 €

- | | |
|------------------------------------|---------|
| h) Urnenplattengrab 4-fach | 1.350 € |
| i) Urnenerdgrab im Bestattungswald | 960 € |

- (2) ¹Für eine zur Belegung außer der Reihe gewünschte Grabstätte wird ein Aufschlag von 20 v.H. auf die Gebühren nach Abs. 1 erhoben. ²Dies gilt nicht für Urnenwandgräber.
- (3) Verlängert sich durch eine Belegung im Umfang der neuen Ruhefrist die Nutzungszeit an einer Grabstätte, so ist hierfür eine Gebühr zu zahlen, die für jedes angefangene Jahr des Verlängerungszeitraumes
- in den Friedhöfen des Stadtteils Erlenbach a. Main bei allen Erdgräbern 1/25stel,
 - bei allen Arten von Urnengräbern auf allen Friedhöfen 1/15stel,
 - in den Friedhöfen der Stadtteile Mechenhard und Streit 1/30stel
- der nach Abs. 1 jeweils anzusetzenden Grabplatzgebühr beträgt.
- (4) ¹Für die Verlängerung eines abgelaufenen Grabrechtes über eine neue volle Ruhezeit ist dieselbe Gebühr wie beim Ersterwerb der Grabstätte (Abs. 1) zu zahlen. ²Von einer solchen Verlängerung sind lediglich Kindergräber ausgeschlossen.
- (5) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht der Grabstätte besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 4

Leichenhausgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leichenhäuser vor einer Beisetzung in einem der städtischen Friedhöfe oder bis zur Überführung nach auswärts werden folgende Gebühren erhoben:
- Bei Unterbringung in einer Leichenkammer ohne Kühleinrichtung

je angefangener Tag	110 €
jedoch nicht mehr als	330 €
 - Bei Unterbringung in einer Leichenkammer mit Kühleinrichtung

je angefangener Tag	170 €
jedoch nicht mehr als	510 €
 - für die Benutzung der Aussegnungshalle 160 €
- (2) Im Einzelfall für Reinigung und Desinfektion von Räumen, z.B. wegen undichter Särge, entstehende Aufwendungen sind der Stadt zu erstatten.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Öffnen und Wiedereinfüllen eines Grabes sind folgende Gebühren zu entrichten:
- Für die Sargbestattung eines Verstorbenen unter 5 Jahren 220 €
 - für die Sargbestattung eines Verstorbenen über 5 Jahren 500 €
 - für die Beisetzung einer Urne in einem Urnenerd- oder plattengrab 160 €
 - für den doppeltiefen Aushub eines Grabes ein Zuschlag von 120 €
 - für den Aushub eines Grabes bei über 20 cm tief gefrorenem Boden

bei Sargbestattung ein Zuschlag von	75 €
bei Urnenerdbestattung ein Zuschlag von	20 €

- (2) Neben der Gebühr nach Abs. 1 ist eine Grundgebühr zu entrichten; sie beträgt, unbeschadet ob eine Leiche oder eine Urne beigesetzt wird, 70 €.
- (3) Für die Beisetzung einer Tot- oder Fehlgeburt sowie von Leichenteilen im entsprechenden Sammelgrab des Waldfriedhofes wird eine Gebühr von 90 € erhoben.
- (4) Für die Ausgrabung einer Leiche, die nicht von der Stadt selbst aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses veranlasst wird, werden
- | | |
|--|-------|
| a) innerhalb der ersten Hälfte der Ruhefrist | 730 € |
| b) innerhalb der zweiten Hälfte der Ruhefrist bzw. nach deren Ablauf | 560 € |
| c) für Urnen | 280 € |
- berechnet.
- (5) ¹Bei einer Beisetzung außerhalb der üblichen Bestattungszeit wird für die Mehraufwendungen (Überstunden des Personals u.ä.) ein Zuschlag von 20 % auf die Gebühren nach Abs. 1 Buchst. a) - c) erhoben. ²Als übliche Bestattungszeiten gelten die Werktage von Montag bis Freitag mit einem Zeitrahmen von 7.00 Uhr - 17.00 Uhr im Sommerhalbjahr (1. April - 30. September) und einem Zeitrahmen von 7.00 Uhr - 16.00 Uhr im Winterhalbjahr (1. Oktober - 31. März).

§ 6 Sonstige Gebühren und Kosten

- (1) Die Stadt erhebt
- | | |
|--|-------|
| a) für die Ausstellung einer Graburkunde | 21 € |
| b) für die Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung eines Grabmals | 66 € |
| c) für die Entscheidung zum Antrag eines Gewerbetreibenden auf Ausstellung eines Berechtigungsscheines | 132 € |
- (2) Bei Benutzung des stadteigenen Transportsarges ist eine Gebühr von 132 € zu zahlen.
- (3) Von der Stadt erstellte Grabeinfassungen und Streifenfundamente sind mit folgenden Gebührensätzen abzugelten:
- a) Grabeinfassungen:
- im **Waldfriedhof, alter Teil:**
- | | |
|--|-------|
| Plattenbelag um ein Einzelgrab | 270 € |
| Plattenbelag um ein Doppelgrab | 315 € |
| Plattenbelag um ein Kindergrab | 180 € |
| Wiederherstellung des Plattenbelages nach Nachbelegung in einem Einzelgrab | 135 € |
| Wiederherstellung des Plattenbelages nach Nachbelegung in einem Doppelgrab | 170 € |
- im **Waldfriedhof (neuer Teil), im Friedhof des Stadtteils Mechenhard (neuer Teil B) und im Friedhof des Stadtteils Streit (neuer Teil):**
- | | |
|---------------------------------|-------|
| Pflasterzeile um ein Einzelgrab | 270 € |
| Pflasterzeile um ein Doppelgrab | 280 € |

Wiederherstellung der Pflasterzeile nach Nachbelegung in einem Einzelgrab	175 €
nach Nachbelegung in einem Doppelgrab	195 €

im Friedhof an der Mechenharder Straße:

Wiederherstellung des Rieselbelages nach Bestattung bzw. Nachbelegung in einem Einzelgrab	100 €
in einem Doppelgrab	120 €

im Friedhof des Stadtteils Mechenhard (neuer Teil A):

Plattenbelag um ein Einzelgrab	210 €
Plattenbelag um ein Doppelgrab	260 €
Wiederherstellung des Plattenbelages nach Nachbelegung in einem Einzelgrab	135 €
nach Nachbelegung in einem Doppelgrab	170 €

im Friedhof des Stadtteils Streit (alter Teil):

Wiederherstellung des Rieselbelages nach Bestattung bzw. Nachbelegung in einem Einzelgrab	100 €
in einem Doppelgrab	115 €

b) Streifenfundamente:

auf einem Einzelgrab	130 €
auf einem Doppelgrab	260 €

c) Namensschilder für die Stelen im Bestattungswald:

Materialkosten mit Gravur	34 €
Anbringung	28 €

§ 7

Entstehen der Schuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren- und Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen bzw. mit Erbringung einer Leistung.
- (2) ¹Die Gebühren und Kosten werden mit Vorlage des Bescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig. ²Die Friedhofsverwaltung kann im Voraus eine Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern wegen des Sterbefalles aus Versicherungsleistungen zustehen.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Erlenbach a. Main vom 22. Dezember 1980 außer Kraft.

Erlenbach a. Main, 1. Juli 1991
gez. Schütte, 1. Bürgermeister

(In-Kraft-Treten am 5.07.1991;
geändert am 20.06.1994: §§ 3,4,6, In-Kraft-Treten am 1.07.1994;
geändert am 16.05.1995: §§ 3,5, In-Kraft-Treten am 1.06.1995;
geändert am 24.07.1997: §§ 3,4,5,6, In-Kraft-Treten am 1.08.1997;
geändert am 30.07.1999: §§ 5,6, In-Kraft-Treten am 6.08.1999;
geändert am 02.04.2001: §§ 3,4,5,6, In-Kraft-Treten am 1.1.2002;
geändert am 25.07.2003: §§ 3,4,5,6, In-Kraft-Treten am 01.09.2003;
geändert am 19.11.2010: §§ 3,4,5,6, In-Kraft-Treten am 01.01.2011;
geändert am 27.09.2013: §§ 3,4,5,6, In-Kraft-Treten am 01.01.2014;
geändert am 18.12.2014: §§ 3,5,6, In-Kraft-Treten am 01.01.2015
geändert am 21.11.2017: §§ 3,4,5,6, In-Kraft-Treten am 01.01.2018
geändert am 13.12.2018: §§ 3,4, In-Kraft-Treten am 01.01.2020)